

§ 24 NW_28390 (Nordrhein-Westfalen) — Ausbildung in Berufskollegs

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Familienpflegerinnen und Familienpfleger
Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Ausbildung zur Familienpflegerin und zum Familienpfleger kann mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde auch in den Bildungsgängen der Fachschule an Berufskollegs durchgeführt werden. In diesen Bildungsgängen soll insbesondere die Vermittlung des Berufsabschlusses in Verbindung mit einer Studienberechtigung durchgeführt werden.

(2) Schulstrukturbedingte Abweichungen von der Ausbildungs- und Prüfungsordnung werden im Rahmen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs festgelegt.

Zitiervorschlag: § 24 NW_28390 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_28390/24